

Vereinsatzung des Schützenverein Coppengrave von 1956 e.V.

(zur Ablösung der Satzung mit Stand vom 25.01.1985) – Beschluss durch Jahreshauptversammlung 29.01.2016

§ 1 Name, Sitz **(keine Änderung zur bisherigen Satzung)**

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Coppengrave von 1956 e.V.
Er ist in das Vereinsregister Hildesheim unter Nr. 110105 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Coppengrave

§ 2 Zweck **(Änderung zur bisherigen Satzung: Entfall „Pflege Kameradschaft und Brauchtum“ wg. Anerkennung Gemeinnützigkeit)**

1. Zweck des Vereins ist Förderung des Schießsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vermittlung und Training des sportlichen Schießens, Teilnahme an Rundenwettkämpfen, Vergleichsschießen, Meisterschaften. Veranstaltung von traditionellem Königsschießen, deren Proklamation sowie Königsumzüge. Ausrichten von Schützenfesten, Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine.

§ 3 Gemeinnützigkeit **(Änderung zur bisherigen Satzung: §3 jetzt §4; Text neu, wg. Anerkennung Gemeinnützigkeit)**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr **(Änderung zur bisherigen Satzung: war §3)**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft **(Änderung zur bisherigen Satzung: war §4)**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet,
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Beschluss des Vorstands mit der Streichung von der Mitgliedsliste, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat; die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist endgültig.
 - e) Der Beitrag ist bis zu Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder (Änderung zur bisherigen Satzung: war §5)

1. Jedes Mitglied ist mit der Volljährigkeit stimmberechtigt.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Nutzung des dem Schützenverein gehörenden Eigentums.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Schützenverein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu respektieren.
4. Mitglieder die gegen die Satzung oder die vom Vorstand erlassenen Anordnungen verstoßen, können aus dem Schützenverein ausgeschlossen werden.

§ 7 Beiträge (keine Änderung zur bisherigen Satzung)

Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Werte werden in einer separaten Beitragsordnung fortgeschrieben.

§ 8 Organe (Änderung zur bisherigen Satzung: §8 wird §9; Text neu)

Die Organe des Vereins sind,
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 9 Leitung und Verwaltung (Änderung zur bisherigen Satzung: war §8; Text 5.-7. neu)

1. Der **Vorstand** des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Sie leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Einzelne bildet den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
2. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem 1. Vors., 2. Vors., Schriftführer/in und Schatzmeister/in.
3. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, Schießsportleiter/in und Schießwarten.
4. Der gesamte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegeben Stimmen abberufen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann sich eines/einer Geschäftsführer/in bedienen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Für das Verfahren des Vorstandes gelten im Übrigen die Vorschriften über die Mitgliederversammlung (§10) entsprechend.

§ 10 Die Mitgliederversammlung (Änderung zur bisherigen Satzung: war §9 u. §10; Einladungsfrist von 3 auf 2 Wochen geä.)

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Dieses sollte im Januar des Jahres sein. Sie ist ferner außerordentlich einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag, unter Angabe von Gründen, fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per Fax oder e-mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Es ist über den Stand der Angelegenheiten (Geschäftsbericht, Kassenbericht, Sportbericht) des Vereins regelmäßig zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über,
 - 5.1. Wahl und Abberufen des Vorstands,
 - 5.2. Wahl und Abberufen von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - 5.3. Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - 5.4. Entlastung des Vorstands,
 - 5.5. Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - 5.6. Satzungsänderungen,
 - 5.7. Auflösung des Vereins,
 - 5.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzender/n,
 - 5.9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.
7. Bei Wahlen ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der anwesenden Mitglieder stimmt. Wird die Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Gewählt wird schriftlich. Wenn niemand widerspricht, kann offen gewählt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, mit folgenden Feststellungen: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiter und Protokollführers, Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist vom Schriftführer/in und, nach Genehmigung auf der nächsten Mitgliederversammlung, von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung (keine Änderung zur bisherigen Satzung)

1. Der/die 1. Vorsitzende kann jederzeit mit verkürzter Ladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Beschlussfähig ist dies Versammlung, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die vorgenannte Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu einberufen werden, in der dann die einfache anwesende Stimmenmehrheit entscheidet.

**§ 12 Finanzen (Änderung zur bisherigen Satzung: §14 Finanzordnung jetzt hier;
§12 –Beschlussfassung entfällt, da jetzt in §§ 10,11,13 enthalten)**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühr, Spenden und öffentlichen Zuschüssen. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen auch von Nichtmitgliedern zur Erfüllung seiner Zwecke entgegenzunehmen.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Details über Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten sowie Erstattung von Auslagen für Startgelder und sonstiger Kosten werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

**§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens
(Änderung zur bisherigen Satzung: zu 4. Text geä.; zu 5. Text neu)**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“ zur Abstimmung stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Coppengrave oder deren Nachfolger mit der Maßgabe es zur Förderung unmittelbar und ausschließlich gemeinnütziger schießsportlicher Vereinigungen zu verwenden.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen eine anderweitige Verwendung des Vermögens zu ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken beschließen. Ein solcher Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

Coppengrave, 29. Januar 2016